

200 19 783 ALV
SCP/ISD/ARJ

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 14. Januar 2020

Verwaltungsrichter Schütz, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiber Isliker

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern
Arbeitslosenkasse, Lagerhausweg 10, 3018 Bern
Beschwerdegegner

betreffend Einspracheentscheid vom 19. September 2019



Sachverhalt:

A.

Der 1970 geborene A. _____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) war vom 6. Juni 2017 bis zum 25. Juli 2019 einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der B. _____ GmbH mit Sitz in ...; Handelsregisterauszug: <www.zefix.ch> [Aufruf vom ... Januar 2020], SHAB Nr. ... vom ... Juni 2017 Publ. ... bzw. SHAB vom ... Juli 2019 Mel-dungs-Nr. ...). Gemäss eigenen Angaben anlässlich der Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung vom 1. März 2019 (Akten des Amtes für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern [Arbeitslosenversicherung bzw. Beschwerdegegner], Antwortbeilage [AB] 366-369) war er vom 1. April 2017 bis zum 28. Februar 2019 (Geschäftsaufgabe) als Geschäftsführer bei der B. _____ GmbH beschäftigt. Mit Verfügung vom 1. Mai 2019 (AB 213-215) lehnte die Arbeitslosenversicherung die Anspruchsberechtig-ung ab dem 1. März 2019 ab, weil die Beitragszeit nicht erfüllt sei. In der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. März 2017 bis 28. Februar 2019 könne keine beitragspflichtige Beschäftigung bzw. ein effektiver Lohnfluss nachgewiesen werden. Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 19. September 2019 fest (AB 34-40).

B.

Hiergegen erhebt der Versicherte mit Eingabe vom 14. Oktober 2019 Be-schwerde. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides vom 19. September 2019 sowie die Zusprache der gesetzlichen Arbeitslosenleistungen. Zur Begründung macht er im Wesent-lichen geltend, die deklarierten Löhne seien auch tatsächlich bezogen wor-den, womit die Mindestbeitragszeit erfüllt sei.

Mit prozessleitender Verfügung vom 15. Oktober 2019 erwog der Instrukti-onsrichter unter anderem, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Verwaltungsverfahrens trotz entsprechender Aufforderung keine ergänzen-den Buchhaltungsunterlagen zum Nachweis eines tatsächlichen Lohnflus-

ses eingereicht hatte, weshalb der Beschwerdegegner gestützt auf die Akten entschieden habe. Nach einer ersten Einschätzung genügten die im Beschwerdeverfahren zusätzlich ins Recht gelegten zwei Steuerveranlagungen der Jahre 2017 und 2018 für den Nachweis des Lohnflusses ebenfalls nicht. Der Beschwerdeführer habe daher Gelegenheit bis zum 24. Oktober 2019, um vollständige und detaillierte Buchhaltungsunterlagen für die massgebende Rahmenfrist (1. März 2017 bis 28. Februar 2019) nachzureichen.

Nachdem der Beschwerdeführer die Postsendung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern nicht binnen der siebentägigen Frist abgeholt hatte, gab der Instruktionsrichter mit prozessleitender Verfügung vom 29. Oktober 2019 – unter erneuter Zustellung der Verfügung vom 15. Oktober 2019 – eine einmalige Nachfrist bis 11. November 2019 zum Nachholen des Versäumten.

Der Beschwerdeführer liess sich in der Folge nicht vernehmen (vgl. prozessleitende Verfügung vom 15. November 2019).

Mit Beschwerdeantwort vom 9. Dezember 2019 schloss der Beschwerdegegner auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ-

gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 19. September 2019 (AB 34-40). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. März 2019 und in diesem Zusammenhang die Erfüllung der Beitragszeit.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie – unter anderem – die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG; Art. 13 und 14 AVIG).

2.2 Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine

beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AVIG). Was eine beitragspflichtige Beschäftigung ist, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG. Danach ist für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig, wer nach AHVG versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist (BGE 122 V 249 E. 2b S. 251).

2.3 Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Mindestbeitragsdauer. Diese Tätigkeit muss genügend überprüfbar sein. Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kann nicht der Sinn einer selbstständigen Anspruchsvoraussetzung zukommen, wohl aber jener eines bedeutsamen und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung (BGE 131 V 444 E. 3.3 S. 453; ARV 2008 S. 150 E. 5).

2.4 Das Versicherungsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest (Art. 61 lit. c ATSG). Auch wenn der Richter die zur Lösung der Streitsache entscheidenden Tatsachen und die dafür notwendigen Beweise nach dem Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen zu erheben hat, so werden die Parteien dadurch nicht von der Mitwirkungspflicht im Instruktionsverfahren befreit. Im Rahmen des Zumutbaren sind die Parteien zur Beibringung der Beweise verpflichtet, die nach Art des Streitgegenstandes und aufgrund der behaupteten Tatsachen vernünftigerweise von ihnen verlangt werden können; ansonsten tragen sie das Risiko der Beweislosigkeit (ZAK 1989 S. 384 E. 3).

2.5 Der den Sozialversicherungsprozess beherrschende Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Gerichts – und der verfügenden Behörde – ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Die Parteien tragen mithin in diesem Verfahrensbereich in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen geblie-

benen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, durch die Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429 f., 138 V 218 E. 6 S. 222). Für eine anspruchsbegründende Tatsache liegt die objektive Beweislast bei der leistungsansprechenden Person (BGE 121 V 204 E. 6a S. 208).

3.

3.1 Der Beschwerdegegner hat als massgebende Rahmenfrist für die Erfüllung der Beitragszeit die Zeit vom 1. März 2017 bis 28. Februar 2019 festgesetzt (AB 213), was vom Beschwerdeführer – zu Recht (vgl. E. 2.2 hiavor) – nicht beanstandet wird. Es bleibt daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer innerhalb der Rahmenfrist während der minimalen Beitragszeit von zwölf Monaten (vgl. E. 2.2 hiavor) überwiegend wahrscheinlich eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübte. Während der Beschwerdegegner dies verneint, macht der Beschwerdeführer beschwerdeweise geltend, er habe sich während seiner Anstellung bei der B. _____ GmbH einen Lohn ausbezahlt und damit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

3.2 Gemäss der vom Staatssekretariat für Wirtschaft seco herausgegebenen AVIG-Praxis ALE (abrufbar unter <www.arbeit.swiss>, Rubrik: Arbeitgeber/Publicationen/Kreisschreiben/AVIG-Praxis) hat die Arbeitslosenkasse bei Personen, die vor ihrer Arbeitslosigkeit eine arbeitgeberähnliche Stellung innehatten, näher zu prüfen, ob diese tatsächlich einen Lohn bezogen haben (AVIG-Praxis ALE B32 i.V.m. B146 ff.; zur Verbindlichkeit von Verwaltungsweisungen für das Gericht vgl. BGE 142 V 425 E. 7.2 S. 434, 141 V 365 E. 2.4 S. 368). Nach der Rechtsprechung ist die Ausübung einer an sich beitragspflichtigen Beschäftigung nur Beitragszeiten bildend, wenn und soweit hierfür effektiv ein Lohn ausbezahlt wird. Mit dem Nachweis effektiver Lohnzahlung sollen und können Missbräuche im Sinne fiktiver Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhindert werden. Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen Belege über

entsprechende Zahlungen auf ein auf den Namen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin lautendes Post- oder Bankkonto. Bei behaupteter Barauszahlung fallen Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern in Betracht. Höchstens Indizien für tatsächliche Lohnzahlung bilden Arbeitgeberbescheinigungen, vom Arbeitnehmer unterzeichnete Lohnabrechnungen und Steuererklärungen und Eintragungen im individuellen Konto (BGE 131 V 444 E. 1.2 S. 447).

3.3

3.3.1 Der Beschwerdeführer reichte zum Nachweis eines tatsächlichen Lohnflusses im Verwaltungsverfahren einen Arbeitsvertrag vom 1. Januar 2018 (AB 342 f.) ein, gemäss welchem ab dem 1. Januar 2018 ein monatlicher Bruttolohn inkl. Anteil 13. Monatslohn von Fr. 5'500.-- vereinbart wurde. Da der Arbeitsvertrag vom Beschwerdeführer als Geschäftsführer ausgestellt wurde, kommt ihm als Parteibehauptung bloss eingeschränkte Beweiskraft zu. Damit wird überdies nicht belegt, ob der vereinbarte Lohn tatsächlich ausgerichtet wurde. Dasselbe gilt für die vom Beschwerdeführer selbst unterzeichnete Arbeitgeberbescheinigung vom 1. März 2019 (AB 327 f.; vgl. dazu E. 3.2 hiavor).

3.3.2 Der Beschwerdeführer reichte weiter Lohnausweise der Jahre 2017-2019 (AB 316-318 = AB 180-182), Lohnabrechnungen für die Monate Januar 2018 bis Februar 2019 (AB 324, 344-356), Lohnblätter für die gesamte geltend gemachte Anstellungsdauer von April 2017 bis Ende Februar 2019 (AB 87-89), einen Auszug aus dem individuellen Konto der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; AB 311 f. = AB 196 f.), Steuererklärungen für die Jahre 2017 und 2018 (AB 290-309, AB 183-189), Buchhaltungsunterlagen der B._____ GmbH (Bilanz und Erfolgsrechnung) per 31. Dezember 2018 (AB 83-86) bzw. per 28. Februar 2019 (AB 79-82; Betriebsaufgabe mit Übertragung der Stammanteile der GmbH [AB 198, 321-323, 341]) sowie Auszüge des Betriebsbuchhaltungs-Kontoblatts Nr. 5200 „Löhne Handel“ der B._____ GmbH per 31. Dezember 2018 bzw. 28. Februar 2019 (AB 55, 57 f.) ein.

Die vorgenannten Unterlagen wurden vom Beschwerdeführer als Inhaber und Geschäftsführer der B._____ GmbH respektive als Steuerpflichti-

ger ausgestellt und können dementsprechend als Parteibehauptung höchstens Indizien für einen tatsächlichen Lohnfluss darstellen (vgl. BGE 131 V 222 E. 1.2 S. 447). Sodann fällt auf, dass die Lohnabrechnungen lediglich per den jeweiligen Kalendermonat datiert sind und weder ein Gutschriftskonto (mit Kontonummer oder IBAN) noch eine unterschriftliche Bestätigung des Lohnbezugs (in Bar) des Beschwerdeführers enthalten. Die selbst erstellten Lohnabrechnungen sind demnach unspezifisch und augenscheinlich nicht geeignet, einen tatsächlich erfolgten, regelmässigen Lohnfluss entsprechend nachzuweisen, insbesondere auch, weil der Beschwerdeführer vor der Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung eine arbeitgeberähnliche Stellung innehatte (vgl. Rz. B146 f. AVIG-Praxis ALE) resp. sein eigener Arbeitgeber war (dazu vgl. ARV 2018 E. 5 S. 95 f.).

Hinsichtlich der betrieblichen Finanzbuchhaltungsunterlagen mag es zwar zutreffen, dass die (Netto-) Lohnsummen exkl. Sozialversicherungsbeiträge gemäss den Kontenblättern Nr. 5200 „Löhne Handel“ grundsätzlich mit dem Personalaufwand der Erfolgsrechnungen per 31. Dezember 2018 respektive 28. Februar 2019 (AB 80, 84) übereinstimmen. Indes ist eine entsprechende Abbuchung der geltend gemachten Lohnbeträge auf dem Gegenkonto Nr. 1000 „Kasse“ (vgl. AB 48, 55, 57 f.) aufgrund der Akten nicht auszumachen. Zudem lässt sich gestützt auf die Buchhaltungsunterlagen mangels entsprechender Transaktionsbelege nicht nachweisen, dass die Löhne – gemäss den Lohnabrechnungen (AB 324, 344-356) – denn auch effektiv monatlich in der entsprechenden Höhe zugunsten des Beschwerdeführers ausbezahlt wurden.

Ferner vermag der Beschwerdeführer gestützt auf den IK-Auszug (AB 311 f = AB 196 f.) respektive die (selbst erstellen) Lohnblätter (AB 87-89) einzig nachzuweisen, dass er der Ausgleichskasse eine Meldung betreffend die Angestellten und die buchhalterisch erfassten Lohnsummen der B. _____ GmbH erstattet hat (vgl. zur Aufsichtsfunktion der Ausgleichskassen: Rz. 1001 und 1006 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] herausgegebenen Kreisschreibens an die Ausgleichskassen über die Kontrolle der Arbeitgeber [KAA]). Der Nachweis eines tatsächlichen Lohnflusses ist hiermit demgegenüber nicht erbracht.

Die Steuerunterlagen stellen ebenfalls höchstens Indizien für tatsächliche Lohnzahlungen dar (vgl. BGE 131 V 444 E. 1.2 S. 477). Denn nach der Rechtsprechung (vgl. etwa ARV 2004 S. 115 ff.) sind Steuererklärungen für sich allein nicht geeignet, einen Lohnfluss zu belegen, da sie eine Selbstdeklaration der betroffenen Person darstellen und der Sozialversicherungsrichter ohnehin nicht an die gegenüber der Steuerbehörde gemachten Angaben gebunden ist. Daran vermögen auch die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Steuerveranlagungen (Beschwerdebeilage [BB] 2-5; die Veranlagung für das Jahr 2017 erfolgte zudem nach Ermessen) nichts zu ändern.

3.3.3 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, aufgrund der auf seinem Privatkonto bei der Bank D._____ (IBAN: ...) eingegangenen Gutschriften, namentlich von der C._____ AG, sei ein effektiver Lohnfluss während der Beitragsfrist nachgewiesen. Zu diesem Zweck reichte er im Verwaltungsverfahren je einen Auszug aus dem privaten D._____ Bankkonto (AB 100-178 bzw. AB 259-289) und der C._____ AG für das „Restaurant ... in “ (B._____ GmbH; AB 217-258) ein. Aus diesen Bank- und Zahlungsunterlagen kann jedoch lediglich entnommen werden, dass der Beschwerdeführer regelmässig Gutschriften erhalten hat, wobei diese mitunter von verschiedenen Kreditinstituten bzw. Abrechnungsplattformen stammen, über welche die Begleichung von Kunden-Konsumationen bei der B._____ GmbH abgewickelt wurden. Die nachfolgend aufgeführten Gutschriften stellen daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (zum Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit: BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429 f., 138 V 218 E. 6 S. 221) Umsatz bzw. Einnahmen der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers und nicht Lohn des Beschwerdeführers dar:

Tabelle 1: Gutschriften von C. _____ AG zwischen Januar 2018 und Ende Februar 2019

Valuta	Betrag				Monat	Abbuchung C. _____ (inkl. Gebühren)	Lohn gemäss Abrechnung	
	Gutschrift	Gebühr	Total	AB				AB
04.01.18	4'176.11	64.59	4'240.70	178	01/18	7'152.80	5'364.40	356
17.01.18	2'867.86	44.24	2'912.10	175				
02.02.18	4'200.19	78.41	4'278.60	173	02/18	8'248.90	5'364.40	355
19.02.18	3'904.87	65.43	3'970.30	170				
02.03.18	3'438.24	52.86	3'491.10	168	03/18	7'519.50	5'364.40	354
19.03.18	3'966.63	61.77	4'028.40	167				
04.04.18	3'424.19	51.81	3'476.00	164	04/18	7'520.80	5'364.40	353
17.04.18	3'972.48	72.32	4'044.80	163				
03.05.18	2'180.25	31.85	2'212.10	160	05/18	7'604.50	5'364.40	352
17.05.18	5'310.82	81.58	5'392.40	159				
04.06.18	5'343.32	73.88	5'417.20	155	06/18	11'278.15	5'364.40	351
19.06.18	5'769.53	91.42	5'860.95	152				
03.07.18	4'691.92	74.48	4'766.40	149	07/18	9'070.85	5'364.40	350
17.07.18	4'236.60	67.85	4'304.45	148				
03.08.18	4'781.13	75.77	4'856.90	144	08/18	10'639.15	5'364.40	349
17.08.18	5'685.01	97.24	5'782.25	141				
04.09.18	4'261.75	72.05	4'333.80	137	09/18	8'537.25	5'364.40	348
18.09.18	4'136.34	67.11	4'203.45	133				
02.10.18	5'576.84	93.96	5'670.80	131	10/18	10'658.65	5'364.40	347
17.10.18	4'913.49	74.36	4'987.85	127				
02.11.18	5'880.55	96.85	5'977.40	123	11/18	10'459.35	5'364.40	346
19.11.18	4'403.47	78.48	4'481.95	120				
04.12.18	5'113.88	78.72	5'192.60	117	12/18	8'440.55	5'364.40	345
18.12.18	3'202.51	45.44	3'247.95	114				
04.01.19	3'144.94	53.06	3'198.00	110	01/19	5'895.35	5'364.40	344
17.01.19	2'657.30	40.05	2'697.35	109				
04.02.19	2'551.54	40.46	2'592.00	105	02/19	7'273.25	5'364.40	324
19.02.19	4'595.16	86.09	4'681.25	101				
						120'299.05	75'101.60	

Aus der voranstehenden Gegenüberstellung der monatlichen Gutschriften der C. _____ AG von gesamthaft Fr. 120'299.05 und den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Nettolöhnen von Januar 2018 bis Ende Februar 2019 von Fr. 75'101.60 (Fr. 5'364.40 x 14) im gleichen Zeitraum geht offenkundig hervor, dass weder für den ganzen Zeitraum noch für einen einzelnen Kalendermonat eine betragliche Übereinstimmung besteht. Allenfalls liessen sich die Gutschriften als nicht lohnbildende Privatbezüge des Beschwerdeführers oder als Vermischung von privatem und geschäftlichem Vermögen qualifizieren, jedoch scheidet der Nachweis einen tatsächlichen Lohnbezugs bereits aufgrund der grossen Abweichungen. Zudem war der Beschwerdeführer an diesen Gutschriften bzw. Einnahmen der B. _____ GmbH wirtschaftlich nicht berechtigt, zumal sich eine solche Zuweisung aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Buchhaltungsunterlagen nicht ergibt.

Weiter bestehen regelmässige Gutschriften der E. _____ Genossenschaft (vgl. Tabelle 2) und von F. _____ (vgl. Tabelle 3):

Tabelle 2: Gutschriften von E. _____ Genossenschaft zwischen Januar 2018 und Ende Februar 2019

Vergütungen E. _____				
Valuta	Gutschrift	Gebühr	Total	AB
04.01.18	183.69	2.81	186.50	178
05.02.18	412.68	6.32	419.00	173
05.03.18	165.47	2.53	168.00	168
04.04.18	419.59	6.41	426.00	164
03.05.18	524.50	8.00	532.50	160
05.06.18	309.77	4.73	314.50	154
03.07.18	337.35	5.15	342.50	149
03.08.18	470.31	7.19	477.50	144
04.09.18	408.75	6.25	415.00	137
03.10.18	477.20	7.30	484.50	131
05.11.18	585.56	8.94	594.50	123
04.12.18	581.60	8.90	590.50	117
04.01.19	532.85	8.15	541.00	110
05.02.19	550.57	8.43	559.00	104
			6'051.00	

Tabelle 3: Gutschriften von F. _____ zwischen Januar 2018 und Ende Februar 2019

Vergütungen F. _____		
Valuta	Gutschrift	AB
08.01.18	1'066.95	177
05.02.18	825.55	173
05.03.18	1'316.20	168
06.04.18	711.60	164
04.05.18	633.85	160
06.06.18	601.40	154
05.07.18	728.10	148
06.08.18	1'189.15	144
05.09.18	1'450.35	136
05.10.18	1'717.00	131
03.11.18	2'628.80	122
06.12.18	1'684.90	116
04.01.19	1'596.50	110
07.02.19	1'919.22	104
	18'069.57	

Neben den voranstehenden Gutschriften der E. _____ Genossenschaft (Fr. 6'051.--; vgl. Tabelle 2) und von F. _____ (Fr. 18'069.57; vgl. Tabelle 3) sind aus den Bankunterlagen zudem unregelmässige Vergütungen von G. _____ (AB 101 f., 104 f., 107-109, 112, 115 f., 118-121, 123, 125 f., 128, 130, 138, 140 f., 143), von H. _____ GmbH (AB 123, 130), von I. _____ AB (AB 105, 115, 119, 124, 126, 130, 135-137, 146) sowie von J. _____ SA (AB 103) ersichtlich. Hierbei handelt es sich wiederum mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um Kunden-Konsumationen bei der B. _____ GmbH und damit um Umsatz bzw. Einnahmen der Arbeitgebe-

rin des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer vermag gestützt auf die zugunsten seiner Arbeitgeberin erfolgten Gutschriften auf sein Privatkonto weder seine wirtschaftliche Berechtigung an diesen Geldern noch einen tatsächlichen regelmässigen Lohnfluss entsprechend den geltend gemachten monatlichen Lohnbezügen (vgl. AB 324, 344-356) nachzuweisen.

3.3.4 Auf dem Privatkonto des Beschwerdeführers gingen ferner gemäss der nachstehenden tabellarischen Darstellung (vgl. Tabelle 4) zwischen Januar 2018 und Ende Februar 2019 Mietzinszahlungen der Einwohnergemeinde ... für Sozialhilfebezüger im Gesamtbetrag von Fr. 32'150.-- ein:

Tabelle 4: Mietzinszahlungen der Einwohnergemeinde... zwischen Januar 2018 und Ende Februar 2019

Mieteinnahmen Einwohnergemeinde ...								
Valuta	K. _____	AB	L. _____	AB	M. _____	AB	N. _____	AB
08.01.18					970.00	177		
30.01.18	890.00	174						
07.02.18					890.00	172		
28.02.18			890.00	169				
01.03.18	890.00	168						
14.03.18					890.00	167		
15.03.18			890.00	167				
29.03.18	890.00	165						
06.04.18					890.00	164		
09.04.18			890.00	164				
25.04.18			890.00	162				
27.04.18					890.00	161		
30.04.18	890.00	161						
25.05.18			890.00	157				
25.06.18			890.00	151				
29.06.18	890.00	150						
25.07.18			890.00	146				
11.07.18					1'780.00	148		
30.07.18	890.00	146						
28.08.18					890.00	139		
30.08.18	890.00	138						
04.09.18			890.00	137				
06.09.18					890.00	136		
26.09.18	890.00	132						
16.10.18			890.00	128				
17.10.18					1'780.00	127		
29.10.18			890.00	124				
30.10.18					890.00	124		
28.11.18			890.00	119				
29.11.18					890.00	118		
28.12.18			890.00	112				
28.12.18					890.00	112		
28.01.19			890.00	107				
28.01.19							30.00	107
01.02.19					890.00	105		
	7'120.00		11'570.00		13'430.00		30.00	

Ob es sich bei den Mieteinnahmen um privaten Vermögensertrag und damit nicht um (ein seit dem 28. Februar 2019 entfallenes) Erwerbseinkommen i.S.v. Art. 11 AVIG handelt oder die Mietwohnungen zum Restaurationsbetrieb der B._____ GmbH gehörten und der Mietertrag daher an den Geschäfts-Umsatz anzurechnen wäre, kann vorliegend offen bleiben, da in beiden Konstellationen kein tatsächlicher und mit den Lohnabrechnungen übereinstimmender Lohnfluss von der B._____ GmbH zugunsten des Beschwerdeführers daraus abgeleitet werden kann.

3.4

3.4.1 Der Beschwerdegegner hat den Beschwerdeführer im Rahmen des Einspracheverfahrens am 21. Juni 2019 (AB 94 f.) und erneut am 30. Juli 2019 (AB 71) angesichts der ungenügenden Belege für den Nachweis des Lohnflusses aufgefordert, diesen mittels Lohnbuchungen bzw. der tatsächlich erfolgten Lohnauszahlungen in den entsprechenden Gegenkonti nachzuweisen. Er hat ihm zudem mitgeteilt, dass im Unterlassungsfall gestützt auf die Akten entschieden werde. Im gerichtlichen Beschwerdeverfahren wurde der Beschwerdeführer erneut darauf hingewiesen, dass die eingereichten Buchhaltungs- und Bankunterlagen für den Nachweis eines effektiven Lohnflusses nicht ausreichen und er wurde erneut auf seine Mitwirkungspflicht und die Folgen bei Widersetzlichkeit aufmerksam gemacht (vgl. prozessleitende Verfügungen vom 15. und 29. Oktober 2019). Der Beschwerdeführer liess sich jedoch in der Folge – wie bereits im Verwaltungsverfahren – in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht nicht vernehmen (vgl. Verfügung vom 15. November 2019) und nahm zudem die Verfügung vom 12. Dezember 2019 nicht binnen der siebentägigen Abholfrist entgegen (vgl. Verfügung vom 30. Dezember 2019). Angesichts des wiederholt unkooperativen Verhaltens des Beschwerdeführers und der klaren Aktenlage ist in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236, 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; SVR 2017 ALV Nr. 6 S. 18 E. 4.2) von weiteren Beweisvorkehrungen abzusehen und androhungsgemäss gestützt auf die Akten zu entscheiden.

3.4.2 Nach dem Dargelegten lässt sich ein effektiver Lohnfluss in der Rahmenfrist (vgl. E. 3.1 hiervor) gestützt auf die vom Beschwerdeführer im Verwaltungs- bzw. Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen – wie

der Beschwerdegegner bereits mit Verfügung vom 1. Mai 2019 (AB 213-215) zutreffend erkannt hat – nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429 f., 138 V 218 E. 6 S. 221) nachweisen. Das Anspruchserfordernis der erfüllten (Mindest-)Beitragszeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 13 Abs. 1 AVIG ist somit nicht gegeben. Eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (Art. 14 Abs. 1 AVIG) wird sodann weder geltend gemacht noch bestehen diesbezüglich entsprechende Anhaltspunkte. Dasselbe gilt für Zeiten, die nach Art. 13 Abs. 2 AVIG als Beitragszeit angerechnet werden können. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. September 2019 (AB 34-40) ist folglich nicht zu beanstanden und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

4.

4.1 Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Arbeitslosenkasse
- Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst
- Staatssekretariat für Wirtschaft – seco

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.